OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602623/6/Sch/RKö

Datum: Linz, 27. September 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn A L, W, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 24. Juli 2018, GZ: VerkR96-18935-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zu Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 24. Juli 2018, VerkR96-18935-2018, über Herrn A L wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem für Sie erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Gemeindestraße Ortsgebiet, Haid, Gendarmerieplatz 1, , vor der Dienststelle (API Haid).
Tatzeit: 27.06.2018, 17:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBI. Nr: 267/1967 i.d.g.F

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|
| 2.000,00 Euro | 16 Tagen | § 134 Abs. 1 KFGa |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner hat der/die Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

200, 00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (je ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.200,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

3. Nach der Aktenlage hat der Beschwerdeführer am 27. Juni 2018 um 17:55 Uhr an einer in der entsprechenden Anzeige näher umschriebenen Örtlichkeit einen PKW gelenkt, wobei von Polizeibeamten der Autobahnpolizeiinspektion Haid eine Lasermessung durchgeführt wurde. Dabei wurde vom Meldungsleger festgestellt, dass die Messung nicht möglich war, weshalb es zu einer Anhaltung kam. Es stelle sich heraus, dass ein Laserblocker der Marke Antilaser im Fahrzeug verbaut war. Das Gerät wurde vor Ort ausgebaut und beschlagnahmt.

4. Die belangte Behörde geht in der Begründung ihres Straferkenntnisses davon aus, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht bestritten habe.
Diese Aussage lässt sich allerdings nicht in Einklang bringen mit der der Erlassung des Straferkenntnisses vorangegangenen Befragung des Beschwerdeführers. In der Strafverhandlungsschrift vom 24. Juli 2018 heißt es nämlich:

„Der Beschuldigte gab bereits bei der Anhaltung durch die Polizei an, dass es sich bei dem Fahrzeug um das Fahrzeug seines Chefs handelte, welcher sich auch am Beifahrersitz befand.

Dass er selbst das Fahrzeug lenkte kam dazu, da sein Chef Kreuzschmerzen hatte und ihn bat, das Steuer zu übernehmen. Bei der Fahrt selbst hörte er verschiedenste Geräusche, da es sich um ein modernes Auto mit unterschiedlichen Sensoren handelt. Ihm war nicht bewusst, dass auch ein Laserblocker eingebaut war. Auch war der Tempomat auf 105 km/h gestellt, somit wurde auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten. Erst bei der Anhaltung selbst wurde der Lenker davon in Kenntnis gesetzt.“

Wie der Meldungsleger gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen einer eingeholten Stellungnahme bestätigt hat, wurde vom Beschwerdeführer bereits zum Zeitpunkt der Amtshandlung darauf hingewiesen, dass er nicht gewusst habe, dass im Fahrzeug ein solches Gerät eingebaut gewesen sei. Ihm sei das Fahrzeug vor der Anhaltung von seinem Vorgesetzten, der sich ebenfalls im Fahrzeug befand, zum Lenken überlassen worden. Dass ein Laserblocker eingebaut sei, sei ihm nicht mitgeteilt worden. Diese, auch in der Beschwerdeschrift wiederholte Behauptung deckt sich also mit seinen Angaben bereits bei der Amtshandlung. Bekanntermaßen kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu bei einer Beweiswürdigung, wann eine bestimmte Behauptung oder Einwendung erhoben wurde. Je näher dies zum zu beurteilenden Vorfall geschehen ist, desto mehr Glaubwürdigkeit kann dem grundsätzlich zugemessen werden. Ausgehend davon und dem Umstand, dass Gegenteiliges auch in einem vom Verwaltungsgericht weitergeführten Verfahren wohl nicht zu ermitteln sein wird, besteht die begründete bzw. nicht zu widerlegende Annahme, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf dieses verbotenerweise eingebaut gewesene Gerät nicht informiert war. Dies ist nachvollziehbar, zumal der Sensor solcher Geräte relativ klein ist und im Kühlerbereich des Fahrzeuges nicht gleich auffällt. Das Steuergerät befand sich vorliegend in einer Konsole und war auch deshalb für

den Beschwerdeführer ohne Hinweis darauf oder entsprechende technische Kenntnisse wohl nicht gleich bemerkbar. Ein vom Gerät abgegebenes akustisches Signal musste von ihm auch nicht zwingend mit einem Laserblocker in Verbindung gebracht werden.
Sohin gilt für den vorliegenden Fall, dass hinreichende Zweifel bestehen, dass der Beschwerdeführer trotz Kenntnis dieses vorschriftswidrigen Gerätes das KFZ gelenkt hatte, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen war.

II. Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Verfahren ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön